



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 27. Juli.

## Gubernial-Verlautbarungen.

**3. 1290. (2) Nr. 16606.**  
**G u r r e n d e**  
 des k. k. illyrischen Guberniums. — In Betreff der Bestimmung des Posttrittgeldes bei Aerial- und Privatritten für den zweiten Semester des Solarjahres 1848. — Das Posttrittgeld bei Aerial- und Privatritten wird für den zweiten Semester des Solarjahres 1848 in Oberösterreich auf 1 fl. 4 kr., in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark auf 1 fl. 2 kr., in den sieben westlichen Kreisen Galiziens, Wadowice, Bochnia, Sandec, Jaslo, Tarnow, Rzesow und Sanok, und dem Krakauer Gebiete auf 58 kr., und in den zwölf übrigen Kreisen auf 56 kr. für ein Pferd und eine einfache Post herabgesetzt; in Kärnten und Krain aber, im Küstenlande und in Tyrol in dem bisherigen Ausmaße belassen. Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen entfällt für denselben Zeitraum in Oberösterreich mit 32 kr., in Niederösterreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Steiermark mit 31 kr., in den westlichen Kreisen Galiziens und dem Krakauer Gebiete mit 29 kr., in den übrigen Kreisen mit 28 kr., in Kärnten und Krain mit 33 kr., endlich in Tirol und Vorarlberg und im Küstenlande mit 31 kr. — Das Postillons-Trinkgeld, so wie das Schmiergeld hat in allen Provinzen bei dem bisherigen Ausmaße zu verbleiben. Die geänderten Gebühren treten mit 1. August l. J. in Wirksamkeit. — Gegenwärtige Verfügung wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 5 Juli d. J., Zahl 22929, öffentlich kund gemacht. — Laibach am 19. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
 Landes-Gouverneur  
 Andreas Graf v. Hohenwart,  
 k. k. Hofrath.  
 Dominik Brandstetter,  
 k. k. Gubernialrath.

**3. 1226. (3) Nr. 14602.**

**G u r r e n d e**  
 des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten Decretes des hohen Ministeriums des Innern vom 7. l. M., Zahl 727, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 12. Mai l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen; 1) Dem Paul Fufl, gewesenen Bräuer, wohnhaft in Wsetin in Mähren im Gradischer Kreise, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer ganz neuen Art von Tabakpfeifen, Dosen- und Tabak-Conversations-Gefäßen. — 2) Dem Louis Leo Wolf, Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika, aus New-York, und Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Sägerzeile Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Pferddegöppel. — 3) Dem Valentin Poitrat, Professor des Rechnungswesens, wohnhaft in Paris, rue du Boudoi, Nr. 23, (durch Friedrich Ködiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 50), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung, bestehend aus Cylindern mit fortlaufenden an einander hängenden Walzen, wodurch die Reibung der Achsen an Eisenbahn-Waggonen und Fuhrwerken jeder Art, so wie der Spindeln, pivots etc. an Ma-

schinen und anderen industriellen Apparaten beseitigt werde. — 4) Dem Adolph Gras, Inhaber einer Waren-Kunstbleiche, wohnhaft in Smichow bei Prag Nr. 15, (durch Lazar Gras, Chirurg und Magister der Thierheilkunde, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 53), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Vorrichtung zur Cotton- und Tücheldruck-Manipulation mit echten Farben. — 5) Dem John Haswell, Director der Maschinenfabrik der priv. Wien-Sloggnitzer-Eisenb.-Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 953, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung der genauen Balancirung der Treib- und Kuppelräder, welche an Locomotiven jeder Art und Construction leicht und mit wenig Kosten angebracht werden könne. — 6) Dem Wenzel Günther, Maschinen- und Locomotiv-Fabrikbesitzer, wohnhaft in Wiener-Neustadt, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der Construction von Gasöfen und Dampfkesseln in Verbindung mit den Gasöfen, deren Vortheile darin bestehen, daß diese Gasöfen in Verbindung mit den Kesseln, von Wasser zur Dampferzeugung umgeben, doppelte Windleitung haben, wodurch der Betrieb weniger gestört werde, und daß die Kessel keiner besonderen Einmauerung bedürfen, somit das Feuer ganz für den Kessel benützt werde. — 7) Dem Johann Scheller, k. k. priv. Petinetmacher, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 69, und dem Joseph Hoffmann, bürgerl. Schlosser, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 399, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines atmosphärischen Luft-(Wind-)Ofens, wodurch mit der Hälfte des Brennmaterials, als: Holz, Torf, Coles, Steinkohlen u. s. w., eben so viel Wärme, als bei gewöhnlichen Zimmeröfen erzielt werde, und auch die Luft, welche durch ein Rohr oder einen Schlauch vom Hofe oder von der Straße in die Ofen geleitet wird, sich in der Wohnung alle Stunden erneuere, weshalb diese Ofen vorzüglich für ebenerdige oder feuchte, oder solche Wohnungen, wo viele Menschen beisammen sind, als: Schulen, Spitäler, Casernen u. s. w., sich eignen. — 8) Dem Ludwig Ploy, bürgerl. Apotheker, wohnhaft in Oberberg in Oberösterreich, und dem Stanislaus Scherel, wohnhaft in Spittal in Kärnten, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung des künstlichen Ultramarin. — 9) Dem Cornelius Fuchs, bürgerl. Spenglermeister und Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Rosau Nr. 133, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner, am 20. August 1847 privilegirten Wagenlaternen, welche darin bestehe, daß die Zuglöcher mit Schuber versehen werden, um das Auslöscheln bei Sturmwind zu beseitigen; daß an die Wagenlaternen ein englisch silberplattirter Vorsprung angebracht werde, damit das Licht sich am Boden besser verbreite; daß die Laternen mit einem Glaschuber geschlossen werden, an welchen auch noch ein Reserveschuber angebracht sey, und daß das Kerzenrohr nicht mit einem Schuber, sondern mittelst einer Verreibung befestigt werde. — Laibach am 26. Juni 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
 Landes-Gouverneur.  
 Andreas Graf v. Hohenwart,  
 k. k. Hofrath.  
 Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
 k. k. Gubernialrath.

**3. 1299.**

Laut Eröffnung des k. k. Kriegsministeriums hat bei der Armee in Italien in letzterer Zeit der Krankenzustand in der Art zugenommen, daß eine größere Anzahl von Militär-Ärzten daselbst benöthiget wird, die von den Spitalern und Truppenkörpern der rückwärtigen Provinzen genommen werden müssen, bei welchen letzteren sonach der dadurch entstehende Abgang mit den der Militär-Verwaltung dermal zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr gedeckt werden kann. — Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, zum Dienste in den Militär-Spitalern und selbst bei den Truppenkörpern in den rückwärtigen Provinzen Civilärzte und Wundärzte zu requiriren, um auf diese Art eine hinlängliche Anzahl von Militär-Ärzten für die Armee in Italien disponibel zu erhalten. — Bei der Dringlichkeit der Umstände ist auch bereits vom Armee-General-Commando in Verona veranlaßt worden, daß das im illyrisch-innerösterreich. Generalate befindliche subalterne feldärztliche Personale zur Armee nach Italien beordert, und in seiner bisherigen Dienstleistung durch Civilärzte und Wundärzte ersetzt werde. — Auch dürfte bei dem Drange der Umstände eine gleiche Verfügung auch für die übrigen Provinzen bald als unumgänglich nothwendig erscheinen. — Es verging daher von Seite des hohen Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 21. l. M., 3. 1697, die Aufforderung, mit allen zu Gebote stehenden Maßregeln schleunigst dahin zu wirken, daß den Requisitionen des Militärs um Beistellung der zum Militär Sanitäts-Dienste etwa aushilfsweise erforderlichen Civilärzte oder Wundärzte überall ohne Anstand schleunigst und nachdrücklichst im vollen Maße entsprochen werde, damit der Armee in Italien die eben jetzt so wichtige Aushilfe an Ärzten nicht länger vorenthalten werde. — Hinsichtlich der Honorirung der Civilärzte und Wundärzte für ihre nur aushilfsweise Dienstleistung beim Militär ist nach mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einverständnisse die weitere Eröffnung zugesichert worden. — In Folge der vorstehenden Ministerial-Beisung ist auch von Seite des k. k. Guberniums mittelst der Kreisämter die geeignete Aufforderung des diehländigen Civil-Sanitäts-Personales eingeleitet worden. — Vom k. k. illyrischen Landes-Präsidium. Laibach am 24. Juli 1848.

## Aemtlche Verlautbarungen.

**3. 1308 (1) Nr. 3798.**

**V e r l a u t b a r u n g.**  
 Nach dem am 18. Mai l. J. erschienenen prov. Preßgesetze über das Verfahren in Preßsachen wird nunmehr zur Zusammenfassung des Geschwornengerichtes in der k. k. Hauptstadt Laibach geschritten, und in dieser Richtung Folgendes bekannt gemacht: 1) Im Sinne des § 45 gedachten Preßgesetzes ist die Zahl der Geschwornen auf Zweihundert festgesetzt worden. — 2) Die Wahl der Geschwornen wird pfarrdistrictsweise im Grunde des eben bezogenen §, in dem magistratischen Rathssaale folgendermaßen vor sich gehen: a) Für die Dompfarre am 8. August l. J., B. M. von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit einer Zahl von 60 Geschwornen; — b) für die Pfarr St. Jacob am 9. des selben Monates zu den gleichen Stunden, für welche 60 Geschworne gewählt werden; — c) für die Pfarr Maria Verkündigung am 10. August

l. J. zu obigen Stunden, mit einer Zahl von 50 Geschwornen; — d) für die Pfarr St. Peter am 11. August l. J. in den oben angebeuteten Stunden, für welche 20 Geschworne gewählt werden, und endlich e) für die Pfarr Tirmau am 12. August l. J. in gleichen Stunden, mit einer Zahl von 10 Geschwornen. 3) Wahlberechtiget sind alle in Laibach ansässige Staatsbürger, welche selbstständig, 24 Jahre alt und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses — 4) Jeder Wähler ist zum Geschwornen wählbar, wenn er in der nächsten Umgebung seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der Geistlichkeit aller Confessionen und der Beamten, welche wegen möglicher Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschwornen gewählt werden können. — Es werden sonach die Wahlberechtigten eingeladen, an den obbestimmten Tagen in dem städtischen Rathssaale zu den festgesetzten Stunden zur Wahl der auf ihre Pfarre entfallenden Geschwornen zu erscheinen. — Stadtmagistrat Laibach am 25. Juli 1848.

3. 1280. (3) Nr. 4312

#### Verlautbarung

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Decret vom 2. Juli l. J., 3. 1392, die Fleisch- und Brotsahungs-Verhandlungen in Laibach, vom Monate August l. J. angefangen, an den Magistrat und Bürgerausschuß dieser Hauptstadt zu übertragen befunden. — Der Magistrat und das von dem verstärkten Bürgerausschusse aus seiner Mitte dazu gewählte, aus fünf Mitgliedern bestehende Comité werden nun, unter Beiziehung von fünf Sachkundigen, am 28. jeden Monats, und wenn auf denselben Tag ein Sonn- oder Feiertag entfallen sollte, an dem zunächst vorhergehenden Werktag, Vormittags um 9 Uhr, die Verhandlungen, bezüglich der Bestimmung der Brot- und Fleischtaxe für den kommenden Monat, im magistratlichen Rathssaale öffentlich vornehmen, zu welcher zu erscheinen Jedermann gestattet ist. — Laibach am 21. Juli 1848.

Der Stadtmagistrat.

3. 1279. (3) Nr. 3986

#### Kundmachung

Da die Stadtbeleuchtungspachtung für das Triennium seit 1. Nov. 1845 bis letzten October l. J. endet, so wird die dießfällige Minuendo-Verpachtung für die Zeit seit 1. Nov. l. J. bis letzten October 1851, am 10. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, bei dem Magistrate Statt haben. — Bei dieser Abminderungs-Verhandlung wird für jede in der Stadt und den Vorstädten angebrachte Straßen-Laterne neuerer Art der jährliche Pachtpreis mit 21 fl. 56 $\frac{2}{3}$  kr. C. M., und für jede in der Stadt und den Vorstädten angebrachte Straßen-Laterne alter Art mit 4 fl. 34 kr., mit dem Beifügen zum Ausbote bestimmt, daß der gegenwärtige Stand der Laternen neuerer Art auf 116 Stücke und jener der alten Art auf 200 Stücke angenommen wird, und daß die weiteren Pachtbedingungen bei dem Magistrate eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 18. Juli 1848

3. 1296. (1) Nr. 4177

#### Kundmachung

Am 7. August d. J. wird hieramts die Vicitations-Verhandlung wegen der Holzplasterung der hiesigen Spital- und Theatergasse, nebst Herstellung eines neuen Abzug-Canales in der letztern, vorgenommen, dazu Bauunternehmer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die dießfälligen Kostenvoranschläge und Pläne beim hiesigen Grundbuche zur Einsicht erliegen. — Stadtmagistrat Laibach am 22. Juli 1848.

3. 1302. (1) Nr. 2272

#### Kundmachung

Bisher mußte für jeden recommandirten Brief aus Oesterreich nach dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, insofern die Versendung durch Preußen Statt fand, außer dem Franco-Porto für gewöhnliche Briefe und der

österreichischen Recommandations-Gebühr, noch eine an Preußen und Großbritannien zu vergüten gewesene Recommandationsgebühr von 38 kr. bei der Aufgabe entrichtet werden. — Von nun an ist jedoch in Folge einer Mittheilung der königl. preussischen Postadministration vom 28. Juni l. J., 3. 35480, für jeden über Preußen zu befördernden recommandirten Brief nach Großbritannien und Irland, anstatt der bezeichneten Gebühr von 38 kr. nur noch eine an Preußen und Großbritannien zu vergütende Recommandationsgebühr, im Betrage von 22 kr., einzuhellen und zu verrechnen. — Diese Gebühren-Ermäßigung wird mit dem Bemerkenswerthen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß recommandirte Briefe nur nach dem vereinigten Königreiche selbst, nicht aber in Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonien und Ländern befördert werden können. — Von der k. k. illhr. Oberpostverwaltung, Laibach am 21. Juli 1848.

3. 1301. (1) Nr. 2275

#### Kundmachung

In Folge geänderter Cursverhältnisse werden von nun an Briefe von Wien nach Odeffa nicht mehr an jedem Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag, sondern an jedem Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Abends abgesetzt werden. — Die Correspondenzen von Odeffa nach Wien werden künftig an jedem Montag, Dienstag, Mittwoch Freitag und Samstag in Wien einlangen. — Von der k. k. illhr. Oberpostverwaltung, Laibach am 21. Juli 1848

3. 1278. (3) Nr. 2279

#### Kundmachung

Zu den am 2. Juli zwischen Verona und Triest in Gang gekommenen, wöchentlich 2maligen Brancardfahrten, mit denen der Transport von Geld- und Frachtsendungen auf der ganzen Route über Padua und Mestre Statt findet, sind nunmehr auch tägliche Personen-Eilfahrten mit unbeschränkter Passagiersbeförderung zwischen Verona und Udine über Padua und Mestre eingeführt worden, welche sich auch mit Geld- und Frachtsendungen minderen Gewichtes, da jene vom großen Gewichte mit dem Brancardwagen befördert werden, befassen. — Diese neue Curs-Einrichtung wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erwähnte Personen-Eilwagen von Verona, vom 18. l. M. an, täglich Mittags, von Udine aber vom 19. l. M. täglich um 7 Uhr früh abgehen wird, wogegen die Brancardwagen-Fahrten jeden Sonntag und Donnerstag von Verona, und jeden Montag und Donnerstag von Triest abgesetzt werden, und daß mit diesen Fahrten die von Laibach Nachts über Práwald nach Udine abzufertigenden Mallesfahrten in Verbindung stehen. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung, Laibach am 20. Juli 1848.

3. 1271. (3) Nr. 258

### Kundmachung.

Die Polizei-Direction hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß manche Hauseigenthümer und Hausbesorger die vom §. 78 des II. Theiles des Strafgesetzbuches anbefohlenen Anzeigen der Wohnparteien, und daß Beherberger die Meldung der Fremden ganz unterlassen oder nicht rechtzeitig einbringen, ebenso, daß von mehreren Dienstgebern die von der hohen Gubernial-Currende vom 11. Jänner 1821, Zahl 9655, angeordneten und am Tage des Eintrittes zu erstattenden mündlichen oder schriftlichen Anzeigen der Aufnahme der Dienstboten nicht erfolgen. — Da d. durch der Uebelstand herbeigeführt wird, daß der Polizei-Direction die so nöthige Kenntniß der hier sich aufhaltenden und vorgekommenen Individuen mangelt, und sie nicht bloß in gehöriger Entsprechung ihrer Amtsobliegenheiten gehemmt, sondern auch nicht selten in die unliebsame Lage versetzt ist, die von andern Behörden und auch von Privaten dießfalls gewünschten Auskünfte nicht ertheilen zu können, so werden in Folge höherer Ermächtigung die Haus-

eigenthümer und Hausbesorger, dann die Fremdenbeherberger im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, und die Dienstgeber auch im eigenen Interesse zur genauen Befolgung der obangeregten Vorschriften hiemit dringendst aufgefordert, um es so der Behörde zu ermöglichen, verdächtige, nicht hieher zuständige bestimmungs-, erwerbs- und mittellose Personen zu entfernen, und dem lästigen Bettel und andern Unzukömmlichkeiten kräftig entgegen zu treten. — Meldungsbögen über die bei den jeweiligen Veränderungen ein- und ausgezogenen Wohnparteien, dann Meldungsbogen für die beherbergten Fremden erfolgt die Polizei-Direction unentgeltlich auf jedesmaliges Verlangen, und dieselben enthalten auf der Rückseite die dießfälligen Vorschriften. — Von der k. k. Polizei-Direction, Laibach am 9. Juli 1848.

3. 1266. (3) Nr. 6227/1446

#### Concurs-Kundmachung

der k. k. steiermärkisch-illhr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer Amtsoffizialen-Stelle für die Rechnungs-Hilfsämter, mit 500 fl. Gehalt.) — Bei der Rechnungs-Abtheilung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg ist die Stelle eines Amtsoffizialen der dritten Gehaltsstufe, womit ein Gehalt von jährlichen Fünfhundert Gulden in Conv. Münze verbunden ist, erledigt. Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch Ueberziehung eine derlei Amtsoffizialen-Stelle bei einem andern Rechnungshilfsamte, oder für den Fall der graduellen Vorrückung eine Amtsoffizialen-Stelle der vierten oder fünften Gehaltsstufe mit 450 oder 400 fl. bei einem ausübenden Arzte oder einem Rechnungshilfsamte erledigt werden sollte, dieselbe zu erlangen wünschen, und nicht ohnehin dem Concretalkstatus dieser Gehaltsstufen angehören, haben Sorge zu tragen, daß ihre documentirten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bis längstens fünfzehnten August 1848 zuverlässig bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einlangen. — Diejenigen, deren Gesuche später hier einlangen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf sie keine Rücksicht genommen wird. — Es ist sich über das Alter, die zurückgelegte Staatsdienstleistung, über die Kenntniß der Gefälls- und Verrechnungsvorschriften, über Sprach- und schriftliche Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen; auch ist anzugeben, ob und mit welchen dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten Bittsteller etwa verwandt oder verschwägert sey. — Graf am 8. Juli 1848.

3. 1267. (3) Nr. 847

#### Edict.

Von dem Bezirkscommissariate Pölland wird bekannt gemacht: Es werde zu Folge Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern das Jurkovic'sche Benefizium in Altenmarkt, bestehend aus einem Weingarten und 10 Aeckern, welche eigene Folien im Grundbuche haben, am 3. August 1848, früh 10 Uhr, am Ort der Grundstücke mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden hintangegeben werden. — Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hieramts jederzeit eingesehen werden. — Bezirkscommissariat Pölland am 13. Juli 1848.

3. 1285. (2) Nr. 3301

#### Verlautbarung

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die für die Stadt Krainburg bestehenden Fleischhauer-Gewerbsbefugnisse um zwei neu zu verleihende Befugnisse zu vermehren für nothwendig befunden. — Diejenigen, welche eines dieser Gewerbsbefugnisse zu erhalten wünschen, haben ihr dießfälliges Ansuchen längstens bis 10. August d. J. hieramts anzubringen, wobei noch bemerkt wird, daß der Beginn des Gewerbsbetriebes mit der Erledigung des Verleihungsgesuches bekannt gegeben werden wird. — k. k. Bezirkscommissariat Krainburg am 15. Juli 1848.